

**XIV. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt
Wipperfürth vom __.__.2020**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth- vom 23.01.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am XX.XX.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth vom 17.12.2008 in der Fassung der XIII. Änderungssatzung vom 11.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch eine auf seine Kosten fest eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MesseEG, Mess-EichV) zu führen.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

2. § 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 30.01. des nachfolgenden Jahres durch schriftlichen Antrag geltend zu machen. Hiervon abweichend müssen die Abgabepflichtigen des Wasserbeschaffungsverbandes Ohl (abweichendes Abrechnungsjahr) den Antrag bis zum 30.10. des jeweiligen Jahres stellen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 30.01. des nachfolgenden Jahres bzw. der 30.10. des Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

3. § 9 Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für

1. Schmutzwasser

3,65 € / cbm

2. Niederschlagswasser

0,94 € / qm“

4. § 9 Absatz 20 erhält folgende Fassung:

„Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband (Wupperverband oder Aggerverband) zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die nach den §§ 8 und 9 zu zahlende Benutzungsgebühr für einen Schmutzwasseranschluss **2,19 €** je cbm und für einen Niederschlagswasseranschluss **0,83 €** je qm.“

5. § 9 Absatz 21 erhält folgende Fassung:

„Für die Einleitung des Niederschlagswassers von Straßen, Plätzen und Wegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Gebührenpflichtige eine Benutzungsgebühr in Höhe von **1,02 €** je qm Straßenfläche zu entrichten.“

6. § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen betragen

1. für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben:

1.1 für biologische Kleinkläranlagen **1,90 €** je cbm Abwasser,

1.2. für übrige Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben **2,53 €** je cbm Abwasser,

2. für die Entsorgung:

2.1. einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bis 5 cbm Fassungsvermögen
104,17 € je Ausfuhr.

2.2. einer abflusslosen Grube über 5 cbm Fassungsvermögen
11,62 € je cbm abgefahrener Abwassermenge zuzüglich **2,89 €** je Ausfuhr.“

Artikel II

Diese XIV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende XIV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2020

(Anne Loth)
Bürgermeisterin